P R O T O K O L L

aufgenommen über die am **Montag, 4. August 2025** abgehaltene öffentliche Sitzung des Gemeinderates von Dölsach im Gemeinde-Sitzungssaal.

Beginn: 19.30 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister LA Martin Mayerl

Anwesend: Die Gemeinderatsmitglieder Gumpitsch Hans, Mietschnig Patrick, Oberbichler Silvia, Pichler Michael, Tscharnidling Katja, Winkler Johann, DI Mühlmann Susanne, Possenig Josef Robert, Sammer-Smetana Eva-Maria, Draxl Johannes, Lukasser Elmar und Walder Emanuel. Dorer Georg fehlte entschuldigt. Für den verhindert gewesenen Glanzer Thomas war Goller Tanja anwesend.

Schriftführer: Steiner Josef

Tagesordnung:

1. Protokollunterfertigung der Sitzung vom 26.05.2025 und Bericht des Bürgermeisters;
2. Ortsplanung Dölsach:
   a) Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 397, KG Dölsach (OSG);
   b) Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 1012, KG Dölsach (Graf, Patterer);
   c) Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 912/1 und 912/2, KG Görtschach-Gödnach (Pum);
   d) Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 208/3, KG Dölsach (Groger);
   e) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. 687, 697/1 und 941, KG Dölsach (Glanzer, Wallensteiner);
   f) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 471/8, KG Dölsach (AGM Dölsach);
   g) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 22, KG Göriach (Weingartner);
3. Nachlass von Erschließungskosten und Gewährung von Förderungen;
4. Behandlung Zu- und Abschreibung Öffentliches-Gut;
5. Grundstücksvergaben;
6. Genehmigung einer Vereinbarung mit der Gemeinde Iselsberg-Stronach;
7. Genehmigung „Passive-Sharing-Vertrag 2.0“ hinsichtlich LWL-Ortsnetz;
8. Auftragsvergaben;
9. Erlassung einer neuen Kanalordnung für das Gemeindegebiet;
10. Erlassung einer Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe;
11. Beschlussfassung Beitrag Sanierung Bezirkskriegerdenkmal;
12. Behandlung eines Ansuchens um Mietzinsbeihilfe;
13. Personalangelegenheiten;
14. Anträge, Anfragen und Allfälliges;

Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zu 1:

Das Protokoll der Sitzung vom 26.05.2025 wird genehmigt und unterfertigt. Der Bürgermeister berichtet über folgende Themen:

- Der Bürgermeister dankt für die Teilnahme an der 150-Jahr-Feier Feuerwehr und Ehrenbürgerschaftsverleihung. Es war eine schöne Veranstaltung. Er dankt auch den Organisatoren weiterer Aktivitäten.
- Bezüglich Kreisverkehr ist eine Umplanung erfolgt und hat bereits ein Termin mit BBA stattgefunden – als nächstes sind Gespräche mit Grundeigentümern geplant;
- Der LWL-Ausbau geht zügig voran, Versorgung Görtschach/Oberdorf könnte noch heuer abgeschlossen werden, die Maßnahmen sind großteils budgetiert. Die Bereiche Harleystraße, St.-Georg-Straße und Höfe am Land sind noch offen;
- Die UV-Anlage im Hochbehälter Görtschach ist in Betrieb;
- Hinsichtlich Tinetz-Mittelspannung-Verkabelung ist der Bereich Görtschach-Gödnach abgeschlossen. Auch im Bereich Schwimmbad bis Tennisplatz erfolgte bereits die Verlegung
- Der Fenster- und Haustürtausch in der Volksschule ist abgeschlossen und die Montageschäden durch die Firmen Frey und Schwinger behoben. Fensterbänke außen macht die Firma Dorer, innen werden sie durch die Firma Strussnig Anfang nächster Woche montiert;
- Die Heizung im Mitterkramer-Haus in den Räumlichkeiten der Landjugend und Heimürrach wird auf Fernwärme umgestellt.
- Durch die WLV ist für den Gödnacherbach ein Projekt in Ausarbeitung. Die Größenordnung soll rd. EUR 2,5 Mio. betragen und über mehrere Jahre laufen. 1/3 der Kosten sind durch die Gemeinden aufzubringen, auch die Bundesstraße leistet Beiträge.
- Das Schwimmbad leidet unter einer mäßigen Badesaison; im Juli waren nur 1549 Besucher, was durchschnittlich 49 Badegäste je Tag bedeutet.
- Betreffend Bodenbelag im Nichtschwimmerbecken gibt es Beschwerden (Kanten aufgrund Absplitterungen);
- Die Instandsetzung im Schwimmbadbuffet (Malerarbeiten, Markisen, etc.) belaufen sich auf ca. EUR 25.000,00;
- Die Betreiberin Glanzer Karolina ist sehr bemüht – das Lokal wurde sauber hergerichtet;
- Die Zimmervermietung im Tirolerhof ist gut angelaufen. Für Juni wurde ein Pacht in der Höhe von EUR 1.400 überwiesen;
- Interessenten haben den Tirolerhof besichtigt (ein Italiener, ein Kärntner), aber Abstand von einer Pacht genommen. Für einzelne Veranstaltungen im Herbst (Kirchtag/Oktoberfest) gibt es Anfragen;
- Für die Tirolerhofsaal-Sanierung gibt es für 2026 eine Zusage aus GAF-Mitteln in der Höhe von EUR 30.000,00;
- Die Trinkwasseruntersuchungen beim Tiefbrunnen im Zusammenhang mit dem Brand beim Rossbacher zeigen keine Auffälligkeiten;
- Im Recyclinghof Dölsach hat es aufgrund dieses Brandes kurzfristige Einschränkungen gegeben;

- Die Bäckerei Suntinger hat am 30.07.2025 den Betrieb geschlossen – derzeit kein Nachfolger in Sicht;
- In der ehemaligen Ordination von Dr. Steiner hat eine Kleintierpraxis eröffnet;
- Seit Juli 2025 ist der Spar-Markt Dölsach unter neuer Führung (Kevin Huber);
- Der heurige Pensionistenausflug ist für 16.09.2025 geplant und führt nach Heinfels/Obertilliach;
- Elternhaltestellen werden eingerichtet, Tafeln werden angefertigt und in der Dorfzeitung erfolgt eine Veröffentlichung.

Zu 2: - Raumordnung Dölsach

a) Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 397 und 405/1, KG Dölsach (OSG und Frieden);

Bei der Wohnanlage im Rauchkofelweg (OSG) ist bei einer Erdgeschoßwohnung die Errichtung einer Terrassenüberdachung geplant. Für diesen Bereich besteht ein Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan aus dem Jahr 2000, die jedoch die heutigen Mindestanforderungen nicht mehr erfüllen. Nachstehende Erlassung eines Bebauungsplanes ist daher erforderlich.

Der Gemeinderat fasst daher folgenden einstimmigen Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Architekt DI Mayr ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Nr. 397 und 405/1, KG Dölsach, laut planlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 04.08.2025, Zahl 707ac397BBP.mxd, sowie schriftlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 16.07.2025 durch vier Wochen hindurch und zwar vom 6. August bis einschließlich 3. September 2025 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

b) Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 1012, KG Dölsach (Graf, Patterer);

Die Familien Graf & Patterer planen bei ihrem Wohnhaus in der Reimmichlstraße 9 den Zubau eines Wintergartens. Für diesen Bereich und auch diesen Zweck wurde bereits ein Bebauungsplan erlassen, der allerdings diesen Zubau nicht ermöglicht. Nachstehende Erlassung bzw. Änderung des Bebauungsplanes ist daher erforderlich.

Der Gemeinderat fasst daher folgenden einstimmigen Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Architekt DI Mayr ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Nr. 1012, KG Dölsach, laut planlicher

Darstellung des Architekten DI Mayr vom 04.08.2025, Zahl 707ac1012EBP.mxd, sowie schriftlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 30.07.2025 durch vier Wochen hindurch und zwar vom 6. August bis einschließlich 3. September 2025 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

c) Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 912/1 und 912/2, KG Görtschach-Gödnach (Pum);

Im Bereich der Grundstücke 912/1, 912/2, 911/2 und 911/3, alle KG Görtschach-Gödnach, ist eine Grundstücksänderung geplant, damit die bestehende Einfriedungsmauer nicht mehr über Grundstücksgrenzen ragt. Da für die Grundstücke unterschiedliche bzw. kein Bebauungsplan verordnet ist, ist nachstehende Erlassung eines Bebauungsplanes für diesen Bereich erforderlich.

Der Gemeinderat fasst daher folgende einstimmige Beschlüsse:

1) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 64 Abs. 7 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, dass der Bebauungsplan im Bereich der Gst. Nr. 912/1 und 912/2, KG Görtschach-Gödnach, kundgemacht vom 25.10.2024 bis 11.11.2024, aufgehoben wird.

2) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Architekt DI Mayr ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Nr. 912/1 und 912/2, KG Görtschach-Gödnach, laut planlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 04.08.2025, Zahl 707ac912-1BBP.mxd, sowie schriftlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 01.08.2025 durch vier Wochen hindurch und zwar vom 6. August bis einschließlich 3. September 2025 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

d) Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 208/3, KG Dölsach (Groger);

Für die Gp. 208/3, KG Dölsach, wurde mit GR-Beschluss vom 31.03.2025 ein Bebauungsplan erlassen bzw. geändert. Im Zuge der Verordnungsprüfung wurde durch das Land Tirol festgestellt, dass im nördlichen Bereich des Grundstückes anstatt einer Baugrenzlinie eine Baufluchtlinie verordnet wurde. Dies macht nachstehende Berichtigung des Architektenfehlers bzw. Erlassung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Der Gemeinderat fasst daher folgenden einstimmigen Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Architekt DI Mayr ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Nr. 208/3, KG Dölsach, laut planlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 04.08.2025, Zahl 707ac208-3EBP.mxd, sowie schriftlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 31.07.2025 durch vier Wochen hindurch und zwar vom 6. August bis einschließlich 3. September 2025 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

e) <u>Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. 662, 671, 678, 687 und 697/1, KG Dölsach (Buchacher, Glanzer, Wallensteiner);</u>

Im Bereich des Gewerbegebietes in der Harleystraße (Nähe Bahnhof Dölsach) sind verschiedene Grenzbereinigungen vorgesehen. Zur Herstellung einheitlicher Bauplatzwidmungen ist nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Der Gemeinderat fasst daher folgenden einstimmigen Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung DI Wolfgang Mayr, 9920 Sillian ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 707-2025-00011, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach im Bereich 671, 662, 687, 697/1, 678 KG 85009 Dölsach (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach vor:
Umwidmung

Grundstück 662 KG 85009 Dölsach

rund 22 m²
von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
in
Freiland § 41

weiters Grundstück 671 KG 85009 Dölsach

rund 12 m²
von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
in
Freiland § 41

weiters Grundstück 678 KG 85009 Dölsach

rund 10 m²
von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
in
Freiland § 41

weiters Grundstück 687 KG 85009 Dölsach

rund 7 m²
von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
in
Freiland § 41

weiters Grundstück 697/1 KG 85009 Dölsach

rund 5 m²
von Freiland § 41
in
Freiland § 41

sowie

rund 13 m²
von Freiland § 41
in
Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

f) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 471/8, KG Dölsach (AGM Dölsach);

Die Agrargemeinschaft Dölsach plant im sogen. Rog, westlich des Sportplatzes Dölsach, die Errichtung einer landwirtschaftlichen Lagerhalle (Maschinen und Ernteprodukte). Für die Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen ist nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Der Gemeinderat fasst daher folgenden einstimmigen Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung DI Wolfgang Mayr, 9920 Sillian ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 707-2025-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach im Bereich 471/8 KG 85009 Dölsach (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach vor:

Umwidmung

Grundstück 471/8 KG 85009 Dölsach

rund 462 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen SLG-22: Halle für landwirtschaftliche Maschinen und Produkte

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

g) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 22, KG Göriach (Weingartner);

Herr Weingartner Johannes beabsichtigt im Bereich seines Weingartens in Göriach (nördlich der B107) die Errichtung eines landwirtschaftlichen Lagergebäudes (Gewölbekeller mit Rebhäusl). Nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplanes ist daher erforderlich.

Der Gemeinderat fasst daher folgenden einstimmigen Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung DI Wolfgang Mayr, 9920 Sillian ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 707-2025-00010, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach im Bereich 22 KG 85012 Göriach (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach vor:
Umwidmung

Grundstück 22 KG 85012 Göriach

rund 71 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen SLG-23: Lager für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte zum Bewirtschaften des Weingartens sowie zum Pressen von Trauben und Lagern von Wein zum Keltern

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

h) Erlassung eines allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 46, 105/2, 108, 802/1 und 992, KG Dölsach (Gemeinde Dölsach und Öffentliches-Gut);

Im Bereich des Frick-Hauses sind Umbaumaßnahmen sowie ein Erschließungsturm für den Friedhof geplant. Deshalb wurde mit GR-Beschluss vom 31.03.2025 für diesen Bereich ein Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan beschlossen. Im Zuge der Verordnungsprüfung wurde durch das Land Tirol festgestellt, dass mehrere Festlegungen nicht der Planzeichenverordnung entsprechen. Dies macht nachstehende Berichtigung des Architektenfehlers bzw. Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes erforderlich.

Der Gemeinderat fasst daher folgenden einstimmigen Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Architekt DI Mayr ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Nr. 46, 105/2, 108, 802/1 und 992, KG Dölsach, laut planlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 04.08.2025, Zahl 707ac46BBP2.mxd und vom 01.08.2025, Zahl 707ac992EBP2.mxd, sowie schriftlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 31.07.2025 durch vier Wochen hindurch und zwar vom 6. August bis einschließlich 3. September 2025 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu 3:

Folgender Antrag um Gewährung eines Baukostenzuschusses ist eingelangt:

DI Eder Sophia, St. Georg-Straße 8 …….. EUR 9.209,16

Es wird einstimmig beschlossen, der Förderungswerberin einen Baukostenzuschuss in der Höhe von 30 % (PV-Anlage) der anfallenden Erschließungskosten zu gewähren.

Folgende Ansuchen um Förderung einer Photovoltaikanlage sind rechtzeitig eingelangt:

Gomig Karl, Göriacher Straße 20 (9,3 kWp) …….. EUR 500,00
Gomig Sandra, Pregarte 6 (5,9 kWp) …….. EUR 500,00

Es wird einstimmig beschlossen, den Förderungswerbern o. a. Förderung zu gewähren.

Folgende Ansuchen um Förderung eines Elektrofahrrades sind eingelangt:

Klaunzer Elias, Waidachweg 9 ……..……..…. EUR 75,00

Es wird einstimmig beschlossen, dem Förderungswerbern o. a. Förderung zu gewähren.

Zu 4: Zu- bzw. Abschreibung Öffentliches-Gut

Harleystraße:
Im Bereich des Gewerbegebietes an der Harleystraße (Nähe Bahnhof) ist eine Grenzbereinigung geplant (Verbreiterung der Straße). Entsprechend der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei DI Rudolf Neumayr vom 10.06.2025, GZl. 4650/2024, werden fünf Teilflächen im Ausmaß von 56 m² dem Öffentlichen-Gut der Harleystraße, Gp. 853/2, KG Dölsach, zugeschrieben. Der Gemeinderat stimmt diesem Grundverkehr einstimmig zu. Grundablöse erfolgt keine und die Kosten für die grundbücherliche Durchführung werden vom jeweiligen Grundeigentümer getragen.

Inkamerierungsbeschluss:

Der Gemeinderat fasst hinsichtlich des oben zitierten Grundverkehrs den einstimmigen Beschluss, dass die in der gegenstandsrelevanten Vermessungsurkunde des DI Rudolf Neumayr vom 10.06.2025, GZl. 4650/2024, mit Nummern bezeichnete Trennstücke "1", "2", "3", "4" und "5" im Gesamtausmaß von 56 m² zum Gemeingebrauch gewidmet werden (Inkamerierung i.S. des § 13 Tiroler Straßengesetz, LGBl. Nr. 13/1989, idgF.).

Plankensteiner Holzbau GmbH:
Im Zuge der TINETZ-Verkabelung in Gödnach hat die Plankensteiner Holzbau GmbH. ein privates Stromkabel im Öffentlichen-Gut auf den Gpn. 1332, 799/3 und 794/2, KG Görtschach-Gödnach, mitverlegt. Der Gemeinderat gestattet diese Kabelverlegung eines privaten VZK der Type. E-AYY-4.240mm auf einer Länge von 128 m im Öffentlichen Gut im Bereich Laserzweg und Gödnacher Straße. Einstimmiger Beschluss.

Leitner Sonja:
Die nördliche Einfriedungsmauer von Frau Leitner Sonja ragt geringfügig in das Öffentliche-Gut der Gödnacher Straße auf der Gp. 1332, KG Görtschach-Gödnach. Nun ist beabsichtigt hier eine Grenzbereinigung durchzuführen. Wenn eine entsprechende Vermessungsurkunde vorliegt, erfolgt eine Exkamerierung hinsichtlich einer Teilfläche von weniger als 1 m² aus dem Öffentlichen-Gut Gp. 1332, KG Görtschach-Gödnach.

Greil Joffrey:
Der Bürgermeister informiert, dass Herr Greil Joffrey den Ankauf einer 31 m² großen Teilfläche aus der Gp. 678/9, KG Göriach, beabsichtigt. Als Kaufpreis wird ein Betrag von EUR 115,00 je m² zu entrichten sein. Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis!

Zu 5:

KG Stribach:
Der Bürgermeister berichtet, dass sich für die Baugrundstücke der GGAG-Stribach im sogen. Kohlplatz Frau Oberkofler Eva und ihr Gatte Wegscheider Martin einerseits und Herr Buchacher Daniel andererseits interessieren. In einer Vorberatung hat sich der Vorstand dafür ausgesprochen, den Bauplatz 19/2 Frau Oberkofler Eva und ihrem Gatten zu den üblichen Bedingungen (Bauverpflichtung, Rückübertragung, etc.) anzubieten. Der Gemeinderat beschließt die Vergabe des Baugrundstückes 19/2, KG Stribach, an Frau Oberkofler Eva und ihren Gatten Wegscheider Martin. Einstimmiger Beschluss!

KG Göriach:
Der Gemeinderat hat das Baugrundstück 231, KG Göriach, Herrn Nikolaus Kunater und Frau Nadja Depping vergeben. Nun hat sich das Paar getrennt und Herr Kunater hat mit Schreiben vom 05.07.2025 ersucht, die 3/10-Anteile von Frau Depping übernehmen zu dürfen. Der Gemeinderat stimmt dieser Übernahme zu, die ursprünglichen Vertragsbedingungen (Bauverpflichtung, Rückübertragung, etc.) bleiben aufrecht. Einstimmiger Beschluss.

Zu 6:

Die Einleitung von Schmutzwässer in den Gemeindekanal der Gemeinde Dölsach durch die Gemeinde Iselsberg-Stronach war 20 Jahre lang mittels einer Vereinbarung geregelt, die aber bereits 2019 ausgelaufen ist. Nun liegt ein Vorschlag für eine Folgevereinbarung vor, die auch Bereiche der Wasserversorgung und der LWL-Versorgung umfasst und wie folgt lautet:

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen
der *Gemeinde Dölsach*, Wenzl Platz 1, 9991 Dölsach,
vertreten durch den Bürgermeister und zwei Mitgliedern des Gemeinderates
einerseits und

der *Gemeinde Iselsberg-Stronach*, Iselsberg 30, 9992 Iselsberg-Stronach,
vertreten durch den Bürgermeister und zwei Mitgliedern des Gemeinderates
andererseits.

I. Allgemeines

Die Gemeinde Dölsach ist Betreiberin der Abwasserbeseitigungsanlagen (Schmutzwasserkanäle) im Gemeindegebiet von Dölsach. Zu diesen Anlagen gehören die Kanalisationen von Obergöriach und Dölsach – Ort.

Die Gemeinde Iselsberg-Stronach betreibt die Abwasserbeseitigungsanlagen im Gemeindegebiet von Iselsberg-Stronach.

Aus folgenden Bereichen der Gemeinde Iselsberg-Stronach werden Abwässer in die Kanalisation der Gemeinde Dölsach eingeleitet:

Iselsberg, Bereich Roaner-Reide und Unterberg:
Das sind die Hausnummern:
Iselsberg 17, 18, 19, 31, 39, 56, 59, 80, 81, 154 und 195

Stronach Unterberg:
Hofstelle vlg. Moar, Stronach 1 und eventuell künftig die Hofstelle vlg. Deutsch, Stronach 2.

II. Gestattung der Einleitung

Die Gemeinde Dölsach gestattet hiermit die Einleitung der Abwässer aus den oben beschriebenen Bereichen der Gemeinde Iselsberg-Stronach. Die Abwässer werden über das Kanalnetz der Gemeinde Dölsach und weiter über den Regionalkanal zur regionalen Kläranlage in Dölsach verbracht und dort ordnungsgemäß gereinigt.

III. Entgelt

(a) Laufende Gebühr

Bereich Roaner-Reide und Unterberg:
Die Gemeinde Iselsberg-Stronach verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde Dölsach 50 % der in den angeschlossenen Objekten vereinnahmten laufenden Abwassergebühren (laut Verbrauch durch Wasserzähler festgestellt, abzüglich der Gebühr, welche an den Abwasserverband Lienzer Talboden abzuführen ist) jährlich im Nachhinein bis zum 01.05. des Folgejahres zu überweisen.

Dies bedeutet zum Vertragsabschluss 2025:

Vereinnahmte laufende Gebühr der Gemeinde Iselsberg-Stronach (netto)	*2,50*	*EUR*
- Gebühr für Kläranlage (netto)	*0,75*	*EUR*
Aufzuteilende Gebühr	*1,75*	*EUR*
50 % Gemeinde Dölsach	*0,875*	*EUR*
50 % Gemeinde Iselsberg-Stronach	*0,875*	*EUR*

Bereich Stronach, „Moar“ und „Deutsch“:
Die Gemeinde Iselsberg-Stronach verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde Dölsach 100 % der in den angeschlossenen Objekten vereinnahmten laufenden Abwassergebühren (laut Verbrauch durch Wasserzähler festgestellt, abzüglich der Gebühr, welche an den Abwasserverband Lienzer Talboden abzuführen ist) jährlich im Nachhinein bis zum 01.05. des Folgejahres zu überweisen.

Dies bedeutet zum Vertragsabschluss 2025:

Vereinnahmte laufende Gebühr der Gemeinde Iselsberg-Stronach (netto)	*2,50*	*EUR*
- Gebühr für Kläranlage (netto)	*0,75*	*EUR*
Aufzuteilende Gebühr	*1,75*	*EUR*
100 % Gemeinde Dölsach	*1,75*	*EUR*
0 % Gemeinde Iselsberg-Stronach	*0,00*	*EUR*

(b) Anschlussgebühren

Für künftig anzuschließende Objekte im Siedlungsbereich Roaner-Reide und Iselsberg Unterberg, welche über das Ortsnetz der Gemeinde Dölsach (Obergöriach) entsorgt werden sollen, verpflichtet sich die Gemeinde Iselsberg-Stronach gegenüber der Gemeinde Dölsach 2/3 % der vereinnahmten Anschlussgebühren binnen eines Monats nach Zahlungseingang zu überweisen.

Für den Bereich Stronach Unterberg (Hofstelle vlg. Moar, Stronach 1 und Hofstelle vlg. Deutsch, Stronach 2) gilt folgende Regelung:
Da diese Gebäude nicht im anschlusspflichtigen Bereich der Gemeinde Iselsberg-Stronach liegen, kann die Gemeinde Iselsberg-Stronach hierfür keine Anschlussgebühr vorschreiben. Die Anschlusswerber und die Gemeinde Dölsach haben daher hinsichtlich der Anschlussgebühr eine privatrechtliche Vereinbarung abzuschließen.

(c) Instandhaltung des Kanalnetzes Obergöriach und Dölsach

Die Gemeinde Dölsach erklärt hiermit ausdrücklich, dass für künftige Instandhaltungs- bzw. Neubaukosten im Kanalnetz der Gemeinde Dölsach keine Kostenbeteiligung der Gemeinde Iselsberg-Stronach verlangt wird.

Weiters wird festgehalten, dass die Anschlussleitungen der Hofstelle Moar, Stronach 1 und ev. künftig Hofstelle Deutsch, Stronach 2, im Privateigentum der Anschlusswerber bzw. u.U. auf Dölsacher Gemeindegebiet Bestandteil der Kanalisation der Gemeinde Dölsach sind.

IV. Anschluss von Gebäuden an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Dölsach

Im Bereich Iselsberg Unterberg / Obergöriach ist auf dem Gemeindegebiet von Iselsberg-Stronach im örtlichen Raumordnungskonzept ein Entwicklungsbereich ausgewiesen, wo die Errichtung von mehreren Wohnhäusern (dzt. 3 – 4) ermöglicht werden soll. Dies betrifft den Bereich von einer Baulandtiefe entlang der alten Iselsberg-Straße im Bereich der Gp. 118, KG Iselsberg.

Da die Gemeinde Iselsberg-Stronach in diesem Bereich über keine Wasserversorgungsanlage verfügt, gestattet bzw. ermöglicht die Gemeinde Dölsach den Anschluss von maximal 4 Wohneinheiten z.B. 4 Wohnhäuser mit je einer Wohneinheit) an die Wasserversorgungsanlage. Alle anfallenden Gebühren (Anschlussgebühr und laufende Gebühr) sind in diesem Falle direkt an die Gemeinde Dölsach zu entrichten (privatrechtliche Vereinbarungen).

Die Gemeinde Iselsberg-Stronach gestattet im Gegenzug dafür, dass Abwässer aus Obergöriach über einen kurzen Bereich der Iselsberger Gemeindekanalisation in den Kanal Obergöriach eingeleitet werden dürfen. Dies betrifft die GST 766, 252/6, 252/7 und 252/9, KG Göriach.

V. Glasfaser-Anschluss Stronach 1

Für den Anschluss des Anwesens Stronach 1 (vlg. Moar) an das Glasfasernetz besteht eine Leerverrohrung von Dölsach aus. Diese Leerverrohrung ist im Bereich des Gemeindegebietes Dölsach im Eigentum der Gemeinde Dölsach. Im Bereich des Gemeindegebietes Iselsberg-Stronach ist die Leerverrohrung im Eigentum des Besitzers des Hofes vgl. Moar (Thomas Tschapeller).
Herr Tschapeller begehrt nun einen Anschluss an das Glasfasernetz.
Es wird daher auf Kosten der Gemeinde Iselsberg-Stronach eine Speed Pipe in die bestehende Leerverrohrung eingeschoben. Das Einblasen der Glasfasern erfolgt ebenfalls auf Kosten der Gemeinde Iselsberg-Stronach. Seitens der Gemeinde Iselsberg-Stronach wird laut aktueller Regelung keine Anschlussgebühr vorgeschrieben. Die künftigen Einnahmen aus den Gebühren für diesen Hausanschluss werden zwischen den Gemeinden Dölsach und Iselsberg-Stronach je zur Hälfte aufgeteilt. Aus Gründen der Vereinfachung möchte die Gemeinde Dölsach eine einmalige Ablösezahlung in Höhe von 1.800,00 EUR. Alle künftig einvernahmten Gebühren stehen allein der Gemeinde Iselsberg-Stronach zu.

VI. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend mit 01.01.2022 in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren. Sollten in der Zwischenzeit außerordentliche Umstände eintreten, die eine Änderung dieser Vereinbarung rechtfertigen, kann dies auch früher erfolgen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen jedenfalls der Schriftform und sind nur mit übereinstimmenden Gemeinderatsbeschlüssen möglich.

VII. Fertigung

Diese Vereinbarung wurde seitens der Gemeinde Dölsach in der Sitzung vom 04.08.2025 unter TOP 6 beschlossen.

Der Gemeinderat stimmt dieser Folgevereinbarung mit der Gemeinde Iselsberg-Stronach zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen!

Zu 7:

Der Planungsverband 36 Lienzer Talboden, hat in der Verbandsversammlung vom 11.02.2016 (Seiten 4 bis 12), basierend auf dem Breitband-Masterplan des Landes Tirol und der Zielsetzung der Errichtung einer alle Verbandsgemeinden umfassenden Glasfaserinfrastruktur, sowie auf Grundlage der Ergebnisse der öffentlichen Ausschreibung zur Betreibung nach dem Passive-Sharing-Modell durch das spezialisierte Büro SBR-net Consulting AG, Dr. Ruhle, Wien, Betreiberverträge mit den Unternehmen Tirolnet, UPC (später Magenta) und IKB abgeschlossen. Zudem wurde den 15 Mitgliedsgemeinden mit einstimmigem Beschluss empfohlen, diese ausgearbeiteten, einheitlichen Providervereinbarungen für ihre jeweiligen Gemeindegebiete abzuschließen. Diese Providerverträge bilden seit nunmehr 10 Jahren die rechtliche Grundlage für die Zusammenarbeit mit den drei Providerunternehmen. In den letzten Monaten hat sich die A1 Telekom Austria AG, Wien, um eine Nutzungsvereinbarung für das Glasfasernetz mit dem Planungsverband 36 und den Mitgliedsgemeinden beworben. Die Verhandlungen hierzu zogen sich aufgrund der Entstehungsgeschichte und Komplexität über mehrere Monate hin und wurden im Sinne eines tirolweit einheitlichen Providervertragssystems maßgeblich von der Landes-Breitbandserviceagentur BBSA geführt.

Die Passive-Sharing-Verträge der BBSA Tirol stellen nunmehr den Status quo harmonisierter Verträge in den Tiroler Gemeinden für die Nutzung von Gemeindenetzen durch die Provider dar, und sind aus technisch/rechtlicher Sicht von der Tiroler Breitbandserviceagentur GmbH standardisiert und mit den interessierten Providerunternehmen akkordiert.

Dem Planungsverband 36 und seinen Mitgliedsgemeinden liegen nun aktualisierte, vereinheitlichte und mit den nunmehr vier Providern abgestimmte Betreibervereinbarungen vor. Sicherzustellen war in den Verhandlungen, dass im Sinne der Chancengleichheit alle Mitgliedsgemeinden von den Providern zu denselben technisch/ökonomischen Bedingungen mit Glasfaserprodukten versorgt werden, respektive allen Bürgerinnen und Bürgern im Verbandsgebiet via RegioNet die gleichen Versorgungsdienstleistungen angeboten werden.

Um diesem gemeinsamen Ziel gerecht zu werden, wurde nach langen Verhandlungen mit der A1 Telekom Austria AG und finaler Abstimmung mit den bestehenden Providern im RegioNet (T-Mobile Austria, Innsbrucker Kommunalbetriebe, Tirolnet) der „Passive Sharing Vertrag 2.0“ um eine Anlage 5 (Ergänzende Vereinbarung) erweitert, welche dieses Ziel unserer Gemeinden nunmehr vertragsinhaltlich regelt.

Der vorliegende Standardvertrag „Passive Sharing Vertrag 2.0“, ausgearbeitet durch das Land Tirol und der BBSA Tirol, deckt denselben Regelungsbedarf ab, der auch von den bisher in den Gemeinden des Planungsverband verwendeten Passive Sharing Verträgen umfasst ist.

Die wesentlichen Unterschiede zu den bestehenden Verträgen lassen sich auf einige Aspekte eingrenzen und wie folgt darstellen (Vergleich durch BBSA Tirol, Verbandsversammlung PV36 vom 24.03.2025):

	PS V2.0 inkl. Ergänzung 2025	**IKB, tirolnet (bestehender Vertrag)**	**Magenta (bestehender Vertrag)**
Versorgung in allen 15 Gemeinden	Verpflichtung gemäß Ergänzender Vereinbarung	Erwähnung	Erwähnung
Adressauskunft, Verfügbarkeit	Verfügbarkeitsanzeige der BBSA Tirol	Auf Anfrage bei Gemeinde	Auf Anfrage bei Gemeinde
Überbauung bestehender Netze durch eigene Infrastruktur der Provider	Verbot (siehe jedoch Ausnahmen gem. Ergänzung)	mit Zustimmung	bestehende Netze
Kollokation Ortszentralen (Entgelt, mtl.)	106,03€ (Nutzung von aktivem Equipment 53,01€ (Nutzung von passivem Equipment)	bis zu 136,60€	100€ Hauptzentrale +5€ je genutzter Höheneinheit in Subzentralen
Umsatzbeteiligung (Entgelte, mtl.)	30% inkl. Sockelbetrag idHv. 6,56€	30%	30%
TV Entgelte	Nur bei eigener Faser	Immer	Immer (pauschale Entschädigung, 25€ p.a. für 2 Jahre)
Indexierung	VPI2020 (zentrale Indexierung der Entgelte durch BBSA Tirol, jährlich zur Verfügung gestellt)	VPI2010 (Indexierung durch Gemeinde)	Keine
Vertragslaufzeit	unbestimmte Zeit	unbestimmte Zeit	unbestimmte Zeit
Kündigungsverzicht	Gemeinde 18 Jahre + 2 Jahre Kündigungsfrist	7 Jahre + 1 Jahr Kündigungsfrist	7 Jahre + 1 Jahr Kündigungsfrist
Vertragsannahme	Annahme konkludent, durch Zahlung des Kollokationsentgelts bzw. Aufstellen von Equipment in der Ortszentrale	beidseitige Fertigung	beidseitige Fertigung

Die von der BBSA angeregte Umstellung, respektive Ergänzung um die Anlage fünf der Vertragswerke schließt damit auch in den bereits bestehenden Verträgen vorhandene Regelungslücken, dass Endkunden der Provider Internetanschlüsse im Zuge von Marketingaktionen gratis nützen (Aktionszeiträume mit 0,00 € Grundgebühr bspw.). Diese Fälle sind in den derzeit verwendeten Passive Sharing Verträgen nicht abgedeckt, werden aber durch den der Gemeinde als Entgelt zu zahlenden Sockelbetrag in Zukunft sofort wirksam abgefedert. Solche Marketingaktionen gehen also zukünftig nicht mehr, wie bisher, zu Lasten der Gemeindeeinnahmen.

Wie bereits eingangs ausgeführt, ist das vorliegende Vertragswerk, inklusive der für die Gemeinden im Planungsverband 36 wichtigen Ergänzenden Vereinbarung Anlage 5, mit den Bestandsprovidern abgestimmt und deren Zusage zu einem Umstieg auf dieses Vertragswerk eingeholt worden.

Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt und beschließt die vorliegenden Vertragsangebote und Umstellung der bestehenden Passive Sharing Verträge der Provider im Gemeindenetz auf das von der BBSA, Breitbandserviceagentur Tirol GmbH erarbeitete Tiroler Vertragsmodell „Passive Sharing Vertrag 2.0“.

Mit Abschluss dieser Verträge stehen den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Unternehmen im Verbandsgebiet der 15 Talbodengemeinden nunmehr vier Provider, respektive Glasfaserdiensteanbieter als Auswahl zur Verfügung: Tirolnet GmbH, IKB Innsbrucker Kommunalbetriebe AG, Magenta T-Mobile Austria GmbH und die A1 Telekom Austria AG.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung!

Zu 8:

Ortskernentwicklung:

Einleitend informiert der Bürgermeister, dass der Vorstand in dieser Angelegenheit bereits einen Auftrag hinsichtlich der Statik vergeben hat.

Nun hat das Baumanagement Greiderer für das Frick-Haus die Haus- und Elektrotechnik/Planung mit örtlicher Bauaufsicht sowie eine geotechnische Untersuchung ausgeschrieben, folgende Angebote sind eingelangt:

Haustechnik, Planung, öBA:

Technoterm, Lienz	EUR 18.145,00
Thaler Andreas, Lienz	EUR 10.776,00

Der Gemeinderat vergibt die Haustechnik mehrheitlich bei drei Stimmenthaltungen (Mühlmann, Possenig, Sammer-Smetana) zum angebotenen Nettopreis an die Fa. Thaler Andreas.

Elektrotechnik, Planung öBA:

Technoterm, Lienz	EUR 18.145,00
EPG, Spittal	EUR 13.500,00

Der Gemeinderat vergibt die Elektrotechnik mehrheitlich bei drei Stimmenthaltungen (Mühlmann, Possenig, Sammer-Smetana) zum angebotenen Nettopreis an die Fa. EPG.

Geotechnische Untersuchung:

ZT Vergeiner, Lienz	EUR 4.945,00
ZT Geo², Hallein	EUR 13.420,00

Der Gemeinderat vergibt die geotechnische Untersuchung zum angebotenen Nettopreis an den ZT Vergeiner. Einstimmiger Beschluss!

Der Bürgermeister schlägt vor, Vergaben im Zusammenhang mit dem Frick-Haus bis zu einer Auftragssumme von EUR 50.000,00 je Gewerk an den Gemeindevorstand zu delegieren, um rascher agieren zu können. GR DI Mühlmann Susanne wünscht sich regelmäßige Informationen bzw. Bauberichte - dies stellt der Bürgermeister in Aussicht.

Der Gemeinderat delegiert diese Vergaben an den Gemeindevorstand. Einstimmige Zustimmung.

Kapaun-Weg
Wie bereits berichtet, hat die Agrar-Lienz der Gemeinde Dölsach für den Kapaunweg ein Angebot für Leitschienen unterbreitet. Der Bürgermeister schlägt vor, zwei der drei Teilbereiche aus Sicherheitsgründen zu beauftragen. Der Gemeinderat vergibt die Errichtung der Leitschienen im Abschnitt 2 und im Abschnitt 3 an die Agrar Lienz zum Preis von EUR 18.800,00. Durch Eigenleistungen des Gemeindebauhofes wird sich diese Summe noch etwas verringern. Einstimmiger Beschluss!

Zu 9:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Dölsach vom 04.08.2025 über die Erlassung einer Kanalordnung

Aufgrund des § 4 Tiroler Kanalisationsgesetz 2000, LGBl. Nr. 1/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. I Nr. 144/2018 wird verordnet:

§ 1
Anschlussbereich

Für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Dölsach wird der Anschlussbereich für alle Grundstücke im Gemeindegebiet von Dölsach in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 m, gemessen nach der horizontalen Entfernung, festgelegt wird.

§ 2
Anschlusspflicht

(1) An die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Dölsach sind sämtliche Abwässer aus Gebäuden, sonstigen baulichen Anlagen und Sammelkanälen nicht öffentlicher Kanalisationen auf Grundstücken im Gemeindegebiet von Dölsach, die ganz oder teilweise im Anschlussbereich liegen, anzuschließen. Diese Anschlusspflicht gilt auch dann, wenn das Niveau des Sammelkanals höher liegt als die private Entwässerungsanlage.
(2) Die Anschlusspflicht nach Abs. 1 besteht vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 5, 6 und 7 des Tiroler Kanalgesetzes 2000 (TiKG).

§ 3
Art und Lage der Trennstelle

(1) Trennstelle ist die Schnittstelle zwischen der Entwässerungsanlage und dem Anschlusskanal oder Sammelkanal der öffentlichen Kanalisation.
(2) Bei Kanal-Trassenführung entlang von Straßen wird die Trennstelle 1,0 m innerhalb des an die Straße angrenzenden Grundstückes, bei sonstiger Kanal-Trassenführung 5,0 m vom jeweiligen Kanal entfernt, festgelegt.

§ 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kanalordnung der Gemeinde Dölsach vom 4. März 1988, kundgemacht in der Zeit von 7. März 1988 bis 22. März 1988, außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung!

Zu 10:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Dölsach vom 04.08.2025 über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe

Aufgrund des § 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes - TVAG, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, wird verordnet:

§ 1
Ausgleichsabgabe

Die Gemeinde Dölsach erhebt eine Ausgleichsabgabe.

§ 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Dölsach über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe vom 15. März 2016, kundgemacht vom 16. März 2016 bis 1. April 2016, außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung!

Zu 11:

Es besteht der Bedarf einer Sanierung der Arkaden des Bezirkskriegerdenkmals in Lienz. Gemäß Interessentschaftsvertrag vom 01.07.1927 der 49 Osttiroler Landgemeinden (heute 33 Gemeinden) erfolgte die Verwirklichung des Kriegerdenkmales. In diesem Interessentenschaftsvertrag ist auch die Bereitschaft zur Pflege und Erhaltung dieses Denkmales verankert. In Absprache mit dem Bundesdenkmalamt wurden Angebote eingeholt und sind Sanierungskosten in der Höhe von rd. EUR 115.000,00 zu erwarten.

Der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach fasst den Beschluss, die Sanierungsarbeiten des Bezirkskriegerdenkmales Lienz gemäß dem Interessentschaftsvertrag vom 01.07.1927 in Höhe der anteilsmäßigen Summe lt. Aufteilungsschlüssel des Vertrages zu übernehmen und den vorläufig errechneten Betrag bis zum 08.08.2025 auf das Konto des Bezirkskriegerdenkmales zu überweisen. Der Berechnung zugrunde liegt eine vorläufige Schätzung der Sanierungskosten, angelehnt an das Angebot der Firma Kollreider, in Höhe von rd. EUR 115.000,00. Nach Bekanntwerden der endgültigen Kosten sowie Fördermittelabrechnungen erfolgt eine detaillierte Abrechnung mit allfälliger Rückvergütung bzw. Nachverrechnung.

Name der Gemeinde	Anteile gerundet gem. Interessentschaftsvertrag vom 1/7/1927		einmalige Investition Sanierung Arkaden 2025
Abfaltersbach	3	1,05	€ 1.206,29
Ainet / Alkus / Gwabl	9	3,15	€ 3.618,88
Amlach	2	0,70	€ 804,20
Anras	12	4,20	€ 4.825,17
Assling / Bannberg	18	6,29	€ 7.237,76
Ausservillgraten	8	2,80	€ 3.216,78
Dölsach / Göriach-Stribach / Görtschach-Gödnach	12	4,20	€ 4.825,17
Gaimberg	7	2,45	€ 2.814,69

Heinfels / Tessenberg / Panzendorf	5	1,75	€ 2.010,49
Hopfgarten i.D.	10	3,50	€ 4.020,98
Innervillgraten	7	2,45	€ 2.814,69
Iselsberg-Stronach	3	1,05	€ 1.206,29
Kals	12	4,20	€ 4.825,17
Kartitsch / Hollbruck	9	3,15	€ 3.618,88
Lavant	3	1,05	€ 1.206,29
Leisach / Burgfrieden	7	2,45	€ 2.814,69
Matrei i.O. Land / Markt	28	9,79	€ 11.258 74
Nikolsdorf / Lengberg / Nörsach	9	3,15	€ 3.618,88
Nußdorf-Debant Ober- / Unternussdorf	5	1,75	€ 2.010,49
Oberlienz / Oberdrum / Glanz	10	3,50	€ 4.020,98
Obertilliach	10	3,50	€ 4.020,98
Prägraten	10	3,50	€ 4.020,98
St. Jakob i.D.	11	3,85	€ 4.423,08
St. Johann i.W.	7	2,45	€ 2.814,69
St. Veit i.D.	8	2,80	€ 3.216,78
Schlaiten	7	2,45	€ 2.814,69
Sillian / Sillianberg / Arnbach	15	5,24	€ 6.031,47
Strassen	7	2,45	€ 2.814,69
Thurn	4	1,40	€ 1.608,39
Tristach	3	1,05	€ 1.206,29
Untertilliach	2	0,70	€ 804,20
Virgen	13	4,55	€ 5.227,27
Lienz / Patriasdorf	10	3,50	€ 4.020,98
	286	100,00	€ 115.000,00

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung!

Zu 12:

Mietzinsbeihilfen – werden in einem eigenen Protokoll verfasst!

Zu 13:

Personalangelegenheiten – werden in einem eigenen Protokoll verfasst!

Zu 14: - Anträge, Anfragen und Allfälliges

- GR Walder Emanuel weist darauf hin, dass beim Strauchschnittcontainer die Absturzsicherung ausgebrochen ist.
- GR Walder Emanuel informiert, dass der Musikschulleiter bezüglich des Musikschulkonzertes im Tirolerhof nicht begeistert war. Ihn störte, dass die Kulisse der Theaterwerkstatt nicht abgebaut und die Bestuhlung nicht aufgestellt war.
- GR DI Mühlmann Susanne fragt nach, wer bei Leitungsgrabungen für die Asphaltierung zuständig ist. Der Bürgermeister berichtet, dass dies der jeweilige Verursacher

vorzunehmen hat und zB die TINETZ nach zwei Jahren eine diesbezügliche Nachschau durchführen muss. Setzungen sind immer ein Problem, ein Asphalt-Fugenverguss erhöht die Lebensdauer.

Ende 21.10 Uhr V.g.g.